



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Staatskanzlei Basel-Stadt
Rechtsdienst
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 3. Juli 2025

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Wahlgesetzes (und weitere Erlasse)

Sehr geehrten Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Revision des Wahlgesetzes. Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils einverstanden. Die detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Gesetzesanpassungen entnehmen Sie den entsprechenden Kommentaren.

Nicht verständlich ist für die SP jedoch, weshalb von einer Umsetzung des Anzugs Cramer und Goepfert abgesehen wird. Dies steht einerseits in direkten Widerspruch zu der Anzugsbeantwortung vom 25. Januar 2023, in welcher der Entwurf eine entsprechende Bestimmung in Aussicht gestellt wurde. Auch in der letzten Berichterstattung hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass das Anliegen in der laufenden Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen aufgenommen wird. Die SP fordert, dass das Anliegen des Anzugs Cramer und Goepfert im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls umgesetzt wird.

Das Argument, wonach <quartierbezogene Auswertungen der Abstimmungsergebnisse das Risiko einer gesellschaftlichen Spaltung mit sich brächten=, überzeugt jedenfalls nicht. Schliesslich werden beispielsweise durch das Statistische Amt bereits jetzt eine Vielzahl von Daten auf Quartiere aufgeschlüsselt, welche gesellschaftlich ebenso brisant sein könnten (Vermögen, Einkommen, Wohnsituation etc.). Es ist unverständlich, wieso dies bei Wahl- und Abstimmungsergebnissen anders gewertet werden soll. Vielmehr können die Erkenntnisse derartiger Publikationen für den weiteren Fortgang politischer Geschäfte höchst interessant sein.



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Schliesslich ist die SP erstaunt darüber, dass der Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (18.5190) in der vorliegenden Vernehmlassung nicht thematisiert ist. Zumal am 16. April 2024 die JSSK einstimmig wollte, dass der Anzug im Rahmen der Vorlage der Teilrevision des Wahlgesetzes beantwortet werden soll.

Im Sinne einer einheitlichen Teilrevision des Wahlgesetzes wäre zumindest eine Erwähnung des Anliegens (analog zum Anzug Cramer/Goepfert) geboten gewesen, sodass auch diesbezüglich Vernehmlassungsantworten erfragt hätten werden können.

Freundliche Grüsse

Julia Baumgartner
Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution:	SP Basel-Stadt
Strasse und Nr.:	Rebgasse 1
PLZ und Ort:	4058 Basel
Land:	Schweiz

Vorname & Name:	Hanna Bay
E-Mail-Adressen:	hanna.bay@gmail.com

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Wahlgesetzes (und weiterer Erlasse)

Die Stellungnahme wurde am 03. Jul 2025 um 11:15:49 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zur Änderung des Wahlgesetzes (und weiterer Erlasse)

Teilnehmerangaben:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
SP Basel-Stadt, 4. Stock
4058 Basel

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Stadt
Präsidialdepartement, Staatskanzlei
Marktplatz 9 / Postfach
4001 Basel

E-Mail-Adresse: rechtsdienst.staatskanzlei@bs.ch
Telefon: 061 267 80 59

Teilnehmeridentifikation:

182322

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ratschlag	3.1.1 § 15a Wahlgesetz (neu)	Kein Antrag	Die SP ist mit der Stossrichtung einverstanden. Insbesondere ist es wichtig, dass aufgrund der sehr dünnen Informationslage betreffend "Smart Voting" zuerst Untersuchungen und Abklärungen erfolgen müssen, um Risiken und Chancen zu eruieren. Dabei muss ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung des Wahl- und Abstimmungsgeheimnisses sowie datenschutzrechtlichen Bedenken gelegt werden.
Ratschlag	3.2.1 § 15b Wahlgesetz (neu)	Zwingende Veröffentlichung der Ergebnisse	Die vorgeschlagene Formulierung kann dahingehend verstanden werden, dass der Entscheid, ob das Ergebnis einer Befragung veröffentlicht wird, beim Regierungsrat liegt. Dies wäre nach Auffassung der SP falsch: Wenn eine kostenintensive Befragung durchgeführt wird, soll das Ergebnis zwingend und in geeigneter Form veröffentlicht werden, unabhängig vom Resultat. Die SP schlägt folgende Formulierung vor: Der Regierungsrat kann nach Abstimmungen Befragungen von Stimmberechtigten in Auftrag geben und das Ergebnis veröffentlichen, insbesondere wenn es für die Umsetzung des Volksentscheids oder die Planung des weiteren Vorgehens von wesentlicher Bedeutung ist, die Beweggründe der Stimmberechtigten zu kennen. NEU: Das Ergebnis ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
Ratschlag	3.3.1 § 35 Wahlgesetz (geändert)	Kein Antrag	Die SP ist mit dieser Fristverlängerung einverstanden.
Ratschlag	3.4.1 § 42 Wahlgesetz (geändert)	Prüfung, ob das kant. Einwohnerregister nicht direkt als Berechnungsgrundlage dienen kann.	Gemäss dem Bundesgesetz über die eidg. Volkszählung dient als Grundlage für die eidg. Volkszählung insb. die kantonalen Einwohnerregister, welche nach einheitlichen Kriterien gemäss RHG geführt werden. Für die SP ist prima vista nicht verständlich, weshalb nicht das kantonal geführte Einwohnerregister als Grundlage für die Sitzverteilung genommen wird. Dies ist zu prüfen.
Ratschlag	3.5.1 § 49a Wahlgesetz (neu)	Kein Antrag	Die SP ist mit diesem Vorschlag einverstanden und begrüsst, dass die bisherige Praxis nun im Gesetz verankert werden soll.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ratschlag	3.7.1 § 64 Wahlgesetz (geändert)	Festhalten an Version gemäss Vernehmlassungsvorlage	Bei § 64 Abs. 3 gibt es einen Widerspruch zwischen der Synopse "Änderung Wahlgesetz" und der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. In der Synopse (und im Entwurf des Grossratsbeschlusses im Anhang) ist bei der Arbeitsversion folgende Formulierung vorgesehen: <i>"Wählbar als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist eine Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllt und für die ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt."</i> In der Vernehmlassungsvorlage wird hingegen folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>"Wählbar als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist eine Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllt und für die ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang teilweise und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. § 32 gilt sinngemäss."</i> Für die SP ist nicht klar, welche Variante der Regierungsrat nun bevorzugt und effektiv vorschlägt. Die SP beantragt daher der guten Ordnung halber, dass der Formulierung in der Vernehmlassungsvorlage den Vorzug gegeben wird. Dies aus folgenden Gründen: Die Möglichkeit, dass angesetzte Wahlgänge teilweise (also betreffend der nicht umkämpften Sitze) widerrufen werden können, ist zu begrüssen. Für die Konstellation, in welcher gleich viel Vorschläge wie zu verteilende Sitze eingehen, ist dies bereits geregelt (§32). Es ist nicht verständlich, weshalb dies für Fälle, in denen weniger Wahlvorschläge als Sitze eingehen, nicht der Fall sein soll. In beiden Fällen sind die nominierten Kandidaturen unbestritten geblieben. Es ist daher nicht verständlich, weshalb gleichwohl sämtliche Sitze (auch jene, für welche gültige Wahlvorschläge eingegangen sind) in einer Volkswahl besetzt werden müssten.
Ratschlag	3.7.3 § 66 Wahlgesetz (geändert)	Kein Antrag	Die vorliegende Änderung ist nur sinnvoll und richtig, wenn bei § 64 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage gefolgt wird.
Ratschlag	3.7.5 § 68 Wahlgesetz (geändert)	Bemerkung:	Die vorliegende Änderung ist nur sinnvoll und richtig, wenn bei § 64 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage gefolgt wird.
Ratschlag	3.8.1 § 77b Wahlgesetz (neu)	Kein Antrag	Die SP ist mit diesem Vorschlag einverstanden.
Ratschlag	4.1.1 § 25a Organisationsgesetz (neu)	Kein Antrag	Die SP ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldung	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Revisionsentwurf?	Sehr geehrte Damen und Herren Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Revision des Wahlgesetzes. Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils einverstanden. Die detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Gesetzesanpassungen entnehmen Sie den entsprechenden Kommentaren. Nicht verständlich ist für die SP jedoch, weshalb von einer Umsetzung des Anzugs Cramer und Goepfert abgesehen wird. Dies steht einerseits in direkten Widerspruch zu der Anzugsbeantwortung vom 25. Januar 2023, in welcher der Entwurf eine entsprechenden Bestimmung in Aussicht gestellt wurde. Auch in der letzten Berichterstattung hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass das Anliegen in der laufenden Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen aufgenommen wird. Die SP fordert, dass das Anliegen des Anzugs Cramer und Goepfert im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls umgesetzt wird. Das Argument, wonach "quartierbezogene Auswertungen der Abstimmungsergebnisse das Risiko einer gesellschaftlichen Spaltung mit sich brächten", überzeugt jedenfalls nicht. Schliesslich werden beispielsweise durch das statistische Amt bereits jetzt eine Vielzahl von Daten auf Quartiere aufgeschlüsselt, welche gesellschaftlich ebenso brisant sein könnten (Vermögen, Einkommen, Wohnsituation etc.). Es ist unverständlich, wieso dies bei Wahl- und Abstimmungsergebnissen anders gewertet werden soll. Vielmehr können die Erkenntnisse derartiger Publikationen für den weiteren Fortgang politischer Geschäfte höchst interessant sein. Schliesslich ist die SP erstaunt darüber, dass der Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (18.5190) in der vorliegenden Vernehmlassung nicht thematisiert ist. Zumal am 16. April 2024 die JSSK einstimmig wollte, dass der Anzug im Rahmen der Vorlage der Teilrevision des Wahlgesetzes beantwortet werden soll. Im Sinne einer einheitlichen Teilrevision des Wahlgesetzes wäre zumindest eine Erwähnung des Anliegens (analog zum Anzug Cramer/Goepfert) geboten gewesen, sodass auch diesbezüglich Vernehmlassungsantworten erfragt hätten werden können.	